



ZdK

Zentralkomitee
der deutschen Katholiken

**Stellungnahme des Zentralkomitees der deutschen Katholiken
zum Referentenentwurf eines Gesetzes zu Änderung des
Strafgesetzbuches - Aufhebung des Verbots der Werbung für den
Schwangerschaftsabbruch (§219a StGB)**

Kontakt:

Zentralkomitee der deutschen Katholiken (ZdK)
Claudia Gawrich
AG Kirche und Gesellschaft, Abteilungsleiterin
Schönhauser Allee 182
10119 Berlin
Telefon: +49 (0) 30 166 380-610
e-Mail: claudia.gawrich@zdk.de

1. Grundsätzliche Bewertung

Das Zentralkomitee der deutschen Katholiken (ZdK) setzt sich seit langem intensiv mit den ethischen und praktischen Fragen und Herausforderungen von Schwangerschaftskonflikten auseinander. Mit Blick auf den vorliegenden Gesetzesentwurf stellen wir zunächst grundlegend fest, dass für uns das im Kompromiss von 1995 ausgehandelte und seitdem bewährte Schutzkonzept höchste Priorität hat. Wir sehen in der doppelten Anwaltschaft für die Mutter und das ungeborene Kind einen auch im europäischen Vergleich sehr wirksamen Ansatz, um der Selbstbestimmung von Frauen und dem Schutz des Lebens bestmöglich gerecht zu werden.

In Bezug auf den Anlass für eine Veränderung des § 219a teilen wir das Ziel, dass bestehende Rechtsunsicherheiten für Ärzt*innen weiter verringert, und die Informationen für schwangere Frauen in Konfliktsituationen weiter verbessert werden sollen. Kritisch sehen wir den sehr engen Zeitrahmen, in dem das Gesetz verabschiedet werden soll, die zu wenig geprüften Alternativen und die nicht vorgesehene Pflicht zur Evaluation.

2. Schutzkonzept beibehalten - Doppelte Anwaltschaft für schwangere Frau und ungeborenes Kind

Die Gesetzeslogik von §§ 218ff. StGB folgt dem im Grundgesetz verankerten Recht eines jeden Menschen auf Leben, womit auch das Recht des ungeborenen Kindes geschützt wird. Das bewährte Schutzkonzept in doppelter Anwaltschaft für die Mutter und das ungeborene Kind trägt dem Rechnung. Was auf den ersten Blick wie ein Widerspruch aussieht, ist in der Praxis eine zentrale Klammer: Zielorientierung und Ergebnisoffenheit gehören zusammen. Sie tragen dazu bei, dass zwei grundlegende menschliche Rechte erfüllt werden: das Recht auf Leben und das Recht auf Selbstbestimmung.

In Deutschland sinkt die Zahl der Schwangerschaftsabbrüche kontinuierlich (1996 - 130.899, 2020 - 99.948). Viele europäische Länder haben prozentual höhere Abbruchzahlen (Spanien, Portugal, Finnland)¹ oder vermutete höhere Dunkelziffern (Polen).²

Das ZdK begrüßt daher die Passagen des Referentenentwurfs, die ausdrücklich bestätigen, dass das grundrechtlich gebotene Schutzkonzept unberührt bleiben wird.³ Aus Sicht des ZdK muss die Arbeit der Beratungsstellen auch künftig durch (finanzielle) Unterstützung umfassend abgesichert und sogar noch ausgebaut werden, um betroffene Frauen noch besser zu erreichen und Frauen in besonderen Notsituationen (z.B. Flucht) gezielt ansprechen zu können.

¹ Schwangerschaftsabbrüche 2018 (je 1000 Frauen): Deutschland: 4,5 Prozent; Spanien: 7,1 Prozent; Portugal: 5,1 Prozent; Finnland: 5,9 Prozent

² Die Dunkelziffer wird auf bis zu 200.000 Abteibungen jährlich geschätzt. Vgl.: [„Verheerende“ Bilanz des polnischen Abtreibungsgesetzes \(aerzteblatt.de\)](#), 27. Januar 2022

³ vgl. Referentenentwurf: Begründung, A. Allgem. Teil, I. Zielsetzung und Notwendigkeit der Regelungen, S. 7

3. Rechtsunsicherheiten für Ärzt*innen beseitigen

Wir stellen – im Einklang mit dem Referentenentwurf – fest, dass die seit den Änderungen des § 219a im Jahr 2019 geltende gesetzliche Regelung noch immer Rechtsunsicherheiten für Ärzt*innen birgt.⁴ Wenn sie öffentlich über die Tatsache hinaus, dass sie Schwangerschaftsabbrüche anbieten, weiterführende, sachliche Informationen über die Methode zur Verfügung stellen, sind sie nach wie vor einem strafrechtlichen Risiko ausgesetzt. Es sollten daher Lösungen gefunden werden, nach denen Ärzt*innen als diejenigen, die Schwangerschaftsabbrüche durchführen, weiterführende Informationen zur Methode selbst bereitstellen können. Damit sollte der Informationsbedarf von schwangeren Frauen in Notsituationen noch weiter verbessert werden. Die bereits jetzt eröffnete Möglichkeit, sich über die Bundesärztekammer nach § 13 Abs. 3 Schwangerschaftskonfliktgesetz listen zu lassen, geht bereits in die richtige Richtung.

4. Alternativen prüfen

Aus unserer Sicht wurde jedoch nicht ausreichend geprüft, inwiefern die Streichung der Formulierung “seines Vermögensvorteils wegen” (§ 219a, 1) zur angestrebten Rechtssicherheit ebenso hätte beitragen können, wie die Aufhebung des gesamten § 219 a. Diese Alternative hätte den klaren Vorteil, dass das Gesetz in seiner Gesamtlogik erhalten bleibt: Die Rechtswidrigkeit eines Abbruchs bedingt auch ein Werbeverbot bei Werbung in grob anstößiger Weise.

5. Evaluierung der Konsequenzen des Gesetzes

Das im Referentenentwurf vorgetragene Argument, dass eine Evaluierung im Hinblick auf die Kostenfolge nicht erforderlich ist,⁵ erscheint uns seitens des ZdK nicht überzeugend. Da ein hohes Gut auf dem Spiel steht, plädiert das ZdK dafür, die sich in der Praxis aus dem Gesetz ergebenden Konsequenzen nach 3 – 5 Jahren zu evaluieren: Kommt es tatsächlich nicht zu anstößiger Werbung? Kommen die Regelungen zur Untersagung einer grob anstößigen oder strafbaren Werbung aus anderen Rechtsbereichen tatsächlich zur Anwendung? Werden die Frauen durch die erweiterten Möglichkeiten zur sachlichen Information tatsächlich erreicht?

Das Zentralkomitee der deutschen Katholiken

Das Zentralkomitee der deutschen Katholiken (www.zdk.de) ist der zentrale demokratisch gewählte Zusammenschluss von Vertreter*innen katholischer Verbände und Diözesanräte sowie von Persönlichkeiten aus Politik und Gesellschaft. Das ZdK positioniert sich zu politischen, gesellschaftlichen und kirchlichen Entwicklungen und vertritt die Anliegen der katholischen Laien in der Öffentlichkeit. Mit seinem politischen Profil ist das ZdK auch auf europäischer und internationaler Ebene tätig. In gemeinsamer Trägerschaft mit der Deutschen Bischofskonferenz verantwortet das ZdK seit 2019 den synodalen Weg, den Reformprozess der katholischen Kirche in Deutschland.

⁴ siehe Referentenentwurf S. 1, Absatz 1 und Seite 5, Absatz 2

⁵ siehe Referentenentwurf S. 10, VII Befristung, Evaluierung